Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Die Eigentümer-versammlung der WEG in Zeiten der Pandemie

Zahlreiche landesrechtliche Vorschriften zum Infektionsschutz bestimmen, dass an WEG-Versammlungen ab einer bestimmten Teilnehmeranzahl nur Geimpfte und Genesene teilnehmen dürfen. In manchen Fällen wird sogar zusätzlich ein aktueller (negativer) Corona-Test gefordert.

Einige Verwaltungen raten demzufolge zurzeit von der Durchführung von Eigentümerversammlungen ab. Zu groß sei das Risiko, dass Ungeimpfte oder Personen ohne aktuellen Test die Beschlüsse anfechten.

Das Amtsgericht München hat hierzu am 06.12.2021 unter dem Aktenzeichen 1293 C 19127/21 im Wege eines Beschlusses entschieden, dass es der Durchführung einer Eigentümerversammlung nicht entgegensteht, dass nach landesrechtlichen Vorschriften nur Geimpfte und Genesene mit negativem Corona-Test teilnehmen dürfen.

Die Richter haben sich klar dahingehend positioniert, dass derjenige, der sich eigenverantwortlich gegen eine Impfung entscheidet, auf unabsehbare Zeit zu akzeptieren hat, nicht an einer Eigentümerversammlung teilnehmen zu dürfen.

Mitgeteilt von
Rechtsanwalt Falk Ostmann
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach, Tel. (06257) 86950

www.dingeldein.de